

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

10/SN-121/ME



H. Wasserbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Entwurf	ENTWURF
Zi	10 03/1985
Datum:	4. MRZ. 1985
Verteilt	0 6. MRZ. 1985 <i>Frosser</i>

Wien, am 01.03.85
Dr. WS/G

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des
Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei-
geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefäl-
ligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Othmar Hobler)

(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen



An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 W i e n

1985 02 28
Dr. WS/G/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Energieförderungsgesetz 1979 ge-
ändert wird

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns zu den steuerlichen Bestimmungen folgende Anmerkungen.

1. Zu Z 2 (§ 3 Abs 2) - Nachversteuerung

Eine Nachversteuerung nicht bestimmungsgemäß verwendeter Rücklagen (Rücklagenteile) im Falle einer Betriebsaufgabe erscheint durchaus sachgerecht. Nicht sachgerecht erscheint jedoch eine Nachversteuerung bei Betriebsveräußerung, Teilbetriebsveräußerung oder Teilbetriebsaufgabe. Die begünstigte Rücklagenbildung soll doch künftige Investitionen in bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter fördern. Diese Möglichkeiten bleiben aber im Falle der Betriebsveräußerung beim Erwerber und im Falle der Teilbetriebsveräußerung beim bisherigen Eigentümer im Rahmen seines verbleibenden Betriebes bestehen; ebenso bei einer bloßen Teilbetriebsaufgabe. Es ist da-

- 2 -

her nicht einzusehen, warum in diesen Fällen die Förderungswürdigkeit verloren gehen sollte. Die Rücklage wird ja im Hinblick auf künftige Investitionen gewährt, nicht im Hinblick auf bereits getätigte. Darüber hinaus stellt sich bei der Teilbetriebsveräußerung bzw. Teilbetriebsaufgabe die Frage, in welchem Umfang bestehende Rücklagen aufzulösen wären. Diese Frage kann wohl im Wege der Auslegung allein nicht beantwortet werden.

Weitere Bedenken bestehen gegen die Auflösung der Rücklage bei Ausscheiden eines Mitunternehmers. Es wäre wohl nicht sachgerecht, die gesamte Rücklage im Zeitpunkt des Ausscheidens nachzuversteuern, sondern allenfalls einen auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden aliquoten Teil.

2. Zu Z 3 (§ 4 2.Absatz) - Dauerschuldzinsen

Während bei der bisherigen Begünstigung im Rahmen der Gewerbekapitalsteuer nach § 4 Satz 1 keine besonderen administrativen Schwierigkeiten bestehen dürften, das Vermögen, das der Stromabgabe an Dritte dient, vom übrigen Vermögen abzugrenzen, sehen wir hinsichtlich des neu formulierten Satzes 2 erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung. Denn es ist erforderlich, einen wirtschaftlichen Zusammenhang von Dauerschuldzinsen "mit dem der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes" herzustellen. Ein solcher Zusammenhang mag zwar in einzelnen Fällen nachweisbar sein, mangels allgemein verbindlicher Finanzierungsregeln wird es oft jedoch nicht möglich sein festzustellen, welche Wirtschaftsgüter mit Eigenkapital und welche mit Fremdkapital finanziert werden. Die vorgeschlagene Regelung

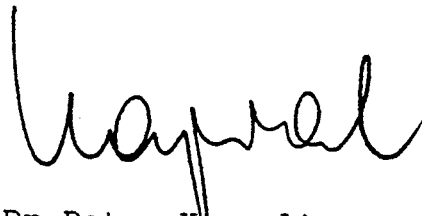
- 3 -

erscheint daher in hohem Maß mit Rechtsunsicherheit in der Vollziehung behaftet zu sein und ist daher abzulehnen.

Wir empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Othmar Hobler)